

# RS Vwgh 2008/12/18 2005/06/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
25/02 Strafvollzug  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs3;  
StVG §116 Abs4 Satz3;  
StVG §120 Abs2;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25. April 2006, ZI.2005/06/0033, dargelegt, dass in einem Fall, in welchem ein Straferkenntnis mündlich verkündet wurde (vgl. zur mündlichen Verkündung nunmehr auch das hg. Erkenntnis vom 9. September 2008, ZI. 2007/06/0061), und in der Folge auch die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Straferkenntnisses gemäß § 116 Abs. 4 dritter Satz StVG erfolgt, für den Beginn des Laufes der Beschwerdefrist die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Straferkenntnisses maßgeblich ist.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005060041.X01

## Im RIS seit

05.02.2009

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)